

Förderrichtlinie "Energieeffizienz und Klimaschutz" (EuK) des Freistaat Sachsen  
-- so genannte „Abwrackprämie“ für alte Heizkessel –

Am 12.05.2009 wurden Änderungen der Förderrichtlinie beschlossen. Mit dieser Änderung wurde auch die Förderung des Austausches unwirtschaftlicher Heizkessel gegen Brennwertanlagen festgelegt. Die Förderhöhe je Anlage beträgt 1.250,00 Euro.

**Ablaufschema der Fördermaßnahme:**

**1. Prüfung der Förderfähigkeit** – Durch den Antragsteller ist zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen, ob die neue Heizungsanlage förderfähig ist und wie hoch die zu erwartenden Kosten sein werden.

**2. Beantragung der Förderung** – Der vorzeitige Vorhabenbeginn nach Antragstellung ist generell zugelassen. Die Antragstellung hat auf dem entsprechenden Formblatt der SAB zu erfolgen (Förderantrag „SAB61439“).

Hinweise:

- Der Maßnahmenbeginn vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Förderung durch die SAB kann nur erfolgen, wenn sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Beteiligung (Bescheinigung) des Bezirksschornsteinfegermeisters (BSM) im Zusammenhang der Fördermittelbeantragung nicht erforderlich.

**3. Bedingung vor Vorhabenbeginn** – Die Bestätigung durch die SAB (Bewilligung) zur Förderung muss vor Vorhabenbeginn vorliegen.

**4. Vorhabenbeginn und Erlangung der Erklärung des BSM** – Es erfolgt die Installation unter Berücksichtigung des normalen baurechtlichen Verfahrens unter Einbeziehung des BSM (Kennziffernblatt, Prüfung und Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit).

Durch das Installationsunternehmen ist das Formblatt „E-FB – Erklärung des Installationsunternehmens als Anlage zur Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters“ auszufüllen und zum Verbleib beim BSM einzureichen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit („abschließende Bauabnahme“) erfolgt die Erklärung des BSM zum Austausch von Heizkesseln mit dem entsprechenden Formblatt (Formblatt „E-BSM“). Dieses Formblatt ist vom Antragsteller bei der SAB einzureichen.

**5. Auszahlung durch die Sächsische AufbauBank** – Nach der Einreichung des Formblattes „E-BSM“ und erfolgreicher Prüfung, erfolgt durch die SAB die Fördermittelauszahlung an den Antragsteller.  
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.